

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Statistisches Bureau des Kantons Bern  
**Band:** - (1956)  
**Heft:** 35

**Artikel:** Die Besoldungspolitik des Staates Bern von 1750 bis 1950  
**Autor:** [s.n.]  
**Kapitel:** 1: Einleitende Bemerkungen und Begriff der Besoldungspolitik  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-850394>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **I. Einleitende Bemerkungen und Begriff der Besoldungspolitik**

Als Besoldungsaufwand eines Gemeinwesens bezeichnet man das Entgelt, das dieses für die ihm zukommenden Dienstleistungen entrichtet. Unter Besoldungspolitik versteht man die Gesamtheit der Grundsätze, nach welchen das Gemeinwesen seinem Personal die Besoldungen ordnet. Diese Prinzipien beziehen sich sowohl auf die Summe der Besoldungen als auch auf die einzelne Besoldung selbst.

Die Besoldungspolitik wird getragen von den mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Behörden sowie von den Personalverbänden, den politischen Parteien und den stimmberechtigten Bürgern.

Nicht bei jeder Änderung des geltenden Rechts kommen alle hier möglichen und bedeutsamen Gesichtspunkte zur Überprüfung. Die Revisionen befassen sich in der Regel nur mit einzelnen Bestandteilen des Beamten- und Personalrechts. Das öffentliche Dienstverhältnis wandelte sich nur langsam, und es ist daher besonders aufschlussreich, wenn wir seine Gestaltung durch den weiten Zeitraum von zweihundert Jahren verfolgen.

Staat und Gemeinden sind die grössten Arbeitgeber ihres Gebietes geworden. Sie nehmen damit auch Einfluss auf die Privatwirtschaft, während umgekehrt diese notwendig auf die Staatsbediensteten zurückwirkt und Vergleiche zieht. In den staatlichen Besoldungsordnungen spiegelt sich die Lage von Tausenden öffentlicher Funktionäre im Rahmen der Gesamtwirtschaft. Die Besoldungserlasse enthalten die Entlohnung der verschiedensten Berufe, von den Werkstätten- und Strassenarbeitern bis zu den Direktoren, Professoren und Magistraten. Sie geben in offizieller Weise Auskunft über das Verhältnis der Entlohnung manueller und geistiger Arbeit, von Männer- und Frauenarbeit, über den Grad der Berücksichtigung sozialer Verhältnisse, wie der Familiengründung und der Kinderzahl, über die Berücksichtigung der Ortsunterschiede, der Lebens- und Dienstalter. Die Versicherung gegen Invalidität, Alter, Krankheit und Tod des Staatspersonals wird immer als hervorragendes Beispiel beachtet werden.

Wir unterscheiden im dargelegten Material drei Hauptschichten. Zuerst liegt es uns ob, die jeweiligen politischen und personalrechtlichen Verhältnisse jeder Epoche zu prüfen und die Beziehungen zu den wirtschaftlichen und Finanzverhältnissen zu durchgehen. Wir untersuchen ferner die personalrechtlichen und sodann die besoldungsrechtlichen Fragen. Die personalrechtlichen Belange wurden aus Zweckmässigkeitsgründen den besoldungsrechtlichen vorangestellt, obwohl diese an sich ein Bestandteil der ersteren sind. Nach dem Überblick zu den personalrechtlichen Veränderungen folgt jeweils der dritte Hauptteil, die Besoldungspolitik jedes Zeitabschnittes und die einzelnen Besoldungsverhältnisse.

Diese werden oft bis zu wichtigeren Einzelheiten technischer Art, wie zum Zahlungs- und Rechnungswesen, verfolgt. Die Verschiedenheit der Anstellungen im öffentlichen Dienstverhältnis zwingt zur besonderen Betrachtung der Besoldungen der Behördemitglieder, der Beamten der Zentralverwaltung, der Bezirksbeamten, der Angestellten, der Geistlichen, Professoren und Dozenten.

In mancher Beziehung liess sich im Hinblick auf den Umfang des Stoffes und auf die oft schwer zu beschaffenden Unterlagen eine Beschränkung nicht vermeiden. Eine grosse Personalgruppe haben wir nicht in die Untersuchung einbezogen. Es ist dies die Lehrerschaft, die, soweit sie nicht in den eigentlichen Staatsanstalten tätig ist, im Kanton Bern nicht zum Staatspersonal, sondern zum Gemeindepersonal zählt.